
Planung Paintball-Gelände Ahlen

**Fachbeiträge Avifauna und Amphibien mit Dokumentation und
artenschutzrechtlicher Prüfung**



Juli 2011

Auftraggeber:

**Schultewolter Landschaftsarchitekten
Hans-Droste-Weg 1
48291 Telgte**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	1
Einführung	
1. Vorhabensbeschreibung	1
1.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes (UG)	1
2. Artenschutzprüfung (ASP)	2
3. Fachbeitrag Avifauna	4
3.1 Methodisches Vorgehen	4
3.1.1 Erfassungsmethodik	4
3.1.2 Artenauswahl	4
3.2 Ergebnisse	5
4. Fachbeitrag Amphibien	7
4.1 Methodisches Vorgehen	7
4.1.1 Erfassungsmethodik	7
4.1.2 Artenauswahl	7
4.2 Ergebnisse	7
5. Weitere Beobachtungen	7
6. Ergebnis und Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung	7
Quellen	8
Gesetze und Verordnungen	8
Abbildungsverzeichnis	
Foto 1: Wechsel zwischen offenen und halboffenen Bereichen im zentralen Bereich des UG's.	3
Foto 2: Mit Ufergehölzen bestandener Kleinweiher.	4
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Gefährdung der nachgewiesenen Vögel mit Angaben zu Häufigkeit und Status.	6

Zusammenfassung

Südlich von Ahlen ist auf einer ungenutzten Brache die Errichtung einer Paintballanlage geplant. Aufgrund geeigneter Habitatbedingungen mit dem Wechsel von Gehölzbeständen zu offenen Bereichen sowie einem Kleingewässer wurden die Artengruppen der Vögel und der Amphibien erfasst. Es wurden insgesamt 17 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, von den 10 als Brutvögel eingestuft wurden. Davon gelten die meisten als häufig und anpassungsfähig und lediglich die landesweit gefährdete Rauchschnalbe nutzte die Fläche auch als Nahrungslebensraum. Aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes aller Arten ist durch den Eingriff eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht anzunehmen. Amphibien konnten bei den Kartierungen nicht erfasst werden.

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

1. Vorhabensbeschreibung

Südlich von Ahlen im Kreis Warendorf ist auf einem überwiegend ungenutzten Standort die Einrichtung einer Paintball-Anlage geplant. Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände war die Dokumentation und Bewertung der Avifauna und der Amphibien erforderlich.

1.1. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes (UG)

Die überplante Fläche befindet sich an der Ahlener Straße in Höhe der Westfalenkaserne. Diese ist geprägt durch einen Wechsel von offenen zu halboffenen Bereichen. Die offenen Teilflächen sind durch grasige, nicht genutzte und verbrachte Vegetationsbestände mit aufkommenden Gehölzen charakterisiert. Größere Teilflächen im Süden bzw. Süd-Westen sind mit Bodenmaterial und Bauschutt aufgefüllt. Hier dominiert ruderaler Vegetation z.T. mit staunässezeigenden Arten. Im Osten des UG's bestehen alte zu Hügeln aufgeschobene Bodenablagerungen, die bereits mit älteren Bäumen bestanden sind. Im Nord-Osten befindet sich ein Kleinweiher, der durch einen Graben gespeist wird.

Da das Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der z.T. dichten und strukturreichen Strauchvegetation, des vorhandenen Baumbestandes, sonnenexponierter Ruderalvegetation und eines Kleinweihers nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erfassung der Vögel und der Amphibien erforderlich.

Das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf führte die Untersuchungen im Frühjahr 2011 durch. Die gutachterliche Bewertung und Ausarbeitung erfolgte im Juli 2011.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und zuletzt vom 29.7.2009 wurde die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen. Für diese gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG. Eine Artenschutzprüfung ist dann erforderlich, wenn Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten vorliegen oder aufgrund der geeigneter Habitatbedingungen diese nicht auszuschließen sind.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden gesichtet (z.B.

vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass diese Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.

- In der Stufe II steht die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Vordergrund. Es erfolgt eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.



Foto 1: Wechsel zwischen offenen und halboffenen Bereichen im zentralen Bereich des UG`s.



Foto 2: Mit Ufergehölzen bestandener Kleinweiher.

3. Fachbeitrag Avifauna

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Erfassungsmethodik

Das überplante Grundstück wurde am 12.4., 6.5., 16.5., 26.5. und 16.6. nach dem Vorkommen der Brutvögel und Nahrungsgäste untersucht. Die Felduntersuchungen wurden überwiegend in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Die Erhebung der Brutvögel erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden im Gelände notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Die Unterteilung in Brutverdacht und –nachweis orientierte sich an den artspezifischen Vorschlägen von SÜDBECK et al. (2005).

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes und dem Nachweis überwiegend häufiger Arten wurde keine Fundpunktkarte erstellt. Zusammenfassend wird die Anzahl der Reviere und die Einstufung als Brutvogel und Nahrungsgast dargestellt.

3.1.2 Artenauswahl

Bei der Erfassung der Avifauna wird im Rahmen von Eingriffsplanungen i.d.R. nicht das gesamte Artenspektrum erfasst. Die Auswahl beschränkt sich im wesentlichen auf die planungsrelevanten Arten (vgl. KIEL 2007, BAUCKLOH et al. 2007).

3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 17 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, darunter zehn Brutvögel und sieben Nahrungsgäste (s.a. Tab. 1). Die Ringeltaube wurde sowohl als Brutvogel als auch mit mehreren nahrungssuchenden Individuen festgestellt.

Nahrungssuchende Rauchschwalben wurden am 16.5. in den offenen Teilhabitaten beobachtet. Als Bruthabitat ist das UG für die landesweit gefährdete Schwalbenart ungeeignet, da Gehöfte oder Viehställe zum Nisten fehlen (SUDMANN et al. 2008, BAUER et al. 2005). Insofern besitzt das UG für diese Art lediglich eine Funktion als gelegentlich genutzter Nahrungslebensraum. Die Rauchschwalbe ist eine typische Kulturfolgerin und brütet nahezu ausschließlich in Viehställen, Dörfern und Ortsrandlagen. Für die Anlage ihrer Lehmester ist unversiegelter, offener Boden von wesentlicher Bedeutung. Die Rauchschwalbe leidet unter dem Rückgang der bäuerlichen Milchviehhaltung, wo sie in den Ställen ausreichend Nahrung und geeignete Brutmöglichkeiten findet.

Typisch für den dichten und strukturreichen Gehölzbestand ist der Nachweis gebüschbrütender Arten wie z.B. der Mönchsgrasmücke mit sogar vier Revieren, der Heckenbraunelle, Fitis und Zilpzalp. Eine singende Dorngrasmücke wurde östlich des UG`s entlang eines hochstaudenreichen Grabens beobachtet. Für Buch-, Grünfink, Amsel und Misteldrossel ist das Nebeneinander dichter Strauchvegetation, höherem Baumbestand und Offenland besonders günstig. Der z.T. sehr dichte Strauchbestand bietet für die genannten Kleinvögel Schutz gegen Beutegreifer und Nesträuber.

Der Mäusebussard wurde am 14.6. innerhalb des UG`s beobachtet. Er nutzte die offenen Bereiche zur Jagd. Als Brutplatz ist der Baumbestand im wesentlichen ungeeignet und auch in den hohen Pappeln östlich der untersuchten Fläche wurde kein Horst gefunden.

Tab. 1: Gefährdung der nachgewiesenen Vögel mit Angaben zu Häufigkeit und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig.

Art	Anzahl Reviere / Anzahl Individuen	Rote Liste NRW Rote Liste BRD	Status
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	nahrungssuchendes Individuum am 14.6.	* / *	Ng
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1 Revier / max. 3 nahrungssuchende Individuen	* / *	Bv
Elster <i>Pica pica</i>	nahrungssuchend	* / *	Ng
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	nahrungssuchend	* / *	Ng
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	einmaliger Nachweis einer Familie mit flüggen Jungvögeln /bis zu 2 nahrungssuchende Altvögel	* / *	Ng
Kohlmeise <i>Parus major</i>	bis zu 2 nahrungssuchende Altvögel	* / *	Ng
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatos</i>	einmaliger Nachweis eines Familienverbandes mit flüggen Jungvögeln	* / *	Ng
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	nahrungssuchend	3S / V	Ng
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	1 Revier	V / *	Bv
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	1 Revier	* / *	Bv
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	4 Reviere	* / *	Bv
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	1 Revier	* / *	Bv
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	1 Revier angrenzend zum UG	* / *	Bv
Amsel <i>Turdus merula</i>	1 Revier / bis zu 2 nahrungssuchende Individuen	* / *	Bv
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	1 Revier	* / *	Bv
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1 Revier	* / *	Bv
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	1 Revier	* / *	Bv
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1 Revier	* / *	Bv
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1 Revier	* / *	Bv

4. Fachbeitrag Amphibien

4.1 Methodisches Vorgehen

4.1.1 Erfassungsmethodik

Im Verlauf der Untersuchung wurden die Gewässer vier mal aufgesucht. Die erste Laichgewässerkartierung am 12.4. für die frühen Arten (Grasfrosch, Erdkröte) erfolgte tagsüber. Am 18.5. wurde eine nächtliche Ruferkontrolle für die späten Arten (z.B. Teich-, Laubfrosch) durchgeführt und die Laichgewässer mit einem Handstrahler ausgeleuchtet, um insbesondere Molche zu erfassen. Die letzte Durchgänge am 26.5. und 16.6. erfolgten tagsüber mit dem Keschern nach Larven in den Uferbereich und der Suche nach frisch metamorphosierten Jungtieren (vgl. auch HACHTEL et al. 2009).

4.1.2 Artenauswahl

Bei der Erfassung der Amphibien wurden alle Arten unabhängig von Schutz- und Gefährdungsstatus aufgenommen und dokumentiert.

4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Der Kleinweiher inmitten des dichten Gehölzbestandes besitzt keine Funktion als Laichgewässer für Amphibien. Negativ zu bewerten war der dichte Bestand beschattender Ufergehölze. Als Folge des Baumbestandes hat sich durch den Laubfall eine dicke Faulschlammschicht am Gewässergrund gebildet. Offensichtlich ist das Gewässer auch schon viele Jahre nicht mehr entschlammt worden, da es überwiegend verlandet ist.

5. Weitere Beobachtungen

Am 12.4 konnte an einem Gebüschrand eine subadulte Waldeidechse beobachtet werden, die sich auf einem Steinhäufen sonnte. Danach gelangen trotz Nachsuche keine weiteren Nachweise dieser ungefährdeten Reptilienart.

6. Ergebnis und Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten zusammengestellt, die bei Eingriffsverfahren einzeln zu betrachten sind (KIEL 2005). Dazu zählen alle streng geschützten und/oder gefährdeten sowie koloniebrütenden Arten. (KAISER 2010).

Lediglich die Rauchschnalbe als besonders geschützte Art mit Gefährdungsstatus erfüllt eines dieser Kriterien. Da der § 44 BNatSchG lediglich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigt, löst der Nachweis der Rauchschnalbe von der bei dem Eingriff Nahrungslebensräume betroffen sind, nicht die Verbotstatbestände des § 44 aus. Nahrungs- und Jagdreviere fallen nicht unter den strengen Schutz des § Abs. 1 Nr. 3. Der Verbotstatbestand ist erst dann erfüllt, wenn durch eine Vernichtung oder Beeinträchtigung der Nahrungslebensräume eine erfolgreiche Fortpflanzung ausgeschlossen ist (vgl. auch SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010, LANA 2009).

Bei den übrigen nachgewiesenen, häufigen und wenig anspruchsvollen Arten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht gefährdet und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene

sind für diese Arten nicht zu erwarten. Das Tötungsverbot kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden, wenn der Baum- und Strauchbestand außerhalb der Brutzeit zwischen dem 30. September und dem 1. März gerodet wird.

Bei den Amphibien ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nicht erforderlich, da keine Arten festgestellt werden konnten.

Quellen

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 2 Passeriformes – Singvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 622 S.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.

DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 424

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: 257 S.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes: 25 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. In: Ber. Vogelschutz 44: 23-81

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010)

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.